

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 091/2009

### 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgenden 4. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2000 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) ein Hund gehalten wird               | 84,00 Euro ,         |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 96,00 Euro je Hund,  |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 108,00 Euro je Hund. |
- Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen ab einem Alter von 6 Monaten, wenn
- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) ein solcher Hund gehalten wird               | 672,00 Euro ,        |
| b) zwei oder mehr solcher Hunde gehalten werden | 840,00 Euro je Hund. |

#### Artikel 2

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
- a) Gebrauchshunde von Forstbeamten und Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von den bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
  - b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  - c) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
  - d) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden, für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt.

#### Artikel 3

Die übrigen Bestimmungen der Hundesteuersatzung bleiben unverändert.

#### Artikel 4

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 15.12.2009  
gez. Christoph von den Driesch  
Bürgermeister